

# RS OGH 1991/11/28 8Ob26/91, 8Ob110/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1991

## Norm

KO §114

## Rechtssatz

Die Verwertung des Massevermögens durch den Masseverwalter unter abgestufter Mitwirkung der sonst berufenen Organe des Konkursverfahrens hat außerhalb des kridamäßigen Versteigerungsverfahrens unter voller Verantwortung dieser Organe nach rein marktorientierten geschäftlichen Grundsätzen möglichst rasch und frei von bürokratischem Hemmnissen zu erfolgen. Der Gemeinschuldner selbst ist letztlich auf den ihm bei haftungsbegründenden schuldhaften Pflichtverletzungen der mit dem Verwertungsverfahren betrauten Personen zustehenden repressiven Rechtsschutz verwiesen, den das Schadenersatzrecht gewährt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 26/91

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 26/91

Veröff: ecolex 1992,160

- 8 Ob 110/02p

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p

Vgl; nur: Der Gemeinschuldner ist letztlich auf den ihm bei haftungsbegründenden schuldhaften

Pflichtverletzungen der mit dem Verwertungsverfahren betrauten Personen zustehenden repressiven

Rechtsschutz verwiesen, den das Schadenersatzrecht gewährt. (T1); Beisatz: § 114 KO idF BGBl 1982/370

(nunmehr § 114a KO) ist auch als Schutznorm zugunsten des Gemeinschuldners anzusehen, was sich schon

daraus ergibt, dass es sich ja grundsätzlich um dessen "Eigentum" handelt, die Betriebsstilllegung regelmäßig

auch im Falle der Aufhebung des Konkurses schwer wieder rückgängig gemacht werden kann und §81 Abs3 KO

ausdrücklich anordnet, dass der Masseverwalter "allen" Beteiligten für Vermögensnachteile aus der

pflichtwidrigen Führung des Amtes haftet und damit auch dem Gemeinschuldner. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0065149

## Dokumentnummer

JJR\_19911128\_OGH0002\_0080OB00026\_9100000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)